SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Sottrum" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Sitz des Vereins ist 27367 Sottrum.

§ 2

Der Heimatverein Sottrum e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbsondere durch

- a) Sammlung und Wahrung heimatlichen Kulturgutes
- b) Pflege von Brauchtum
- c) Erhaltung von schutzwürdigen Gebäuden, Denkmälern und Landschaften
- d) Pflege der niederdeutschen Sprache
- e) Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig;; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnsmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral und jedem Bürger zugänglich.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrages werden. Bei Jugendlichen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmrecht. Die Ablehnung einer Aufnahme muß mit Bekanntgabe des hierfür maßgeblichen Grundes an den Antragsteller erfolgen.

Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- 1. Ordentliche Mitglieder.
- 2. Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. Durch freiwilligen Austritt, der durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines jeden Quartals erfolgen kann.
- 2. Durch Ausschluß durch den Vorstand aus dem Verein,
 - a) wegen Vernachlässigung der Mitgliederpflichten oder bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - b) bei Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten nach vorheriger Abmahnung.
- 3. Durch Tod.

Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muß binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlußverfügung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von 2 Monaten.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Jahreshauptversammlung genehmigten Beiträge, Umlagen usw. zu entrichten.

§ 7

Alle Mitglieder haben gleichmäßigen Anteil an den Einrichtungen des Vereins. Die Benutzung von Vereinseigentum kann vom Vorstand geregelt werden.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- 1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- 2. Im zweiten Kalendervierteljahr eines jeden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung,
- 3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 6 Monaten.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Einladung muß eine Tagesordnung beinhalten. Die Mitglieder können bis eine Woche vorher Anträge stellen. Dringlichkeitsanträge sind auch am Tage der Mitgliederversammlung zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zu ihrer Zulassung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von ¾ der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstage stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

§ 12

Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dieses von zwanzig Mitgliedern beantragt wird oder die Mehrheit des Vorstandes eine Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen oder abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Es muß jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung vorgelegt oder verlesen und genehmigt werden.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung muß folgende Tagesordnung aufweisen:

- 1. Bericht des Vorstandes
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Im Wahljahr Neuwahlen
- 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 5. Verschiedenes.

§ 16

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre, die die Kassengeschäfte überprüfen. Einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 17

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart. Es können bis zu 10 Beisitzer gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer ist der Sprecher des Förderkreises Wassermühle Stuckenborstel. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB.

§ 18

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist durch eine Mitgliederversammlung möglich.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an ihm geeignet erscheinende Mitglieder übertragen. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Vorstand.

§ 19

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.

Der Schriftführer führt das Protokoll bei den Versammlungen und Sitzungen. Er ist für den Schriftverkehr zuständig.

Der Kassierer führt die Kasse und die entsprechenden Bücher. Er hat Quittungs- und Bankvollmacht. Ausgaben müssen von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Er erstellt den Kassenabschluß und legt den Haushaltsplan vor.

§ 20

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 1000,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Sottrum zu übertragen, mit der Auflage, es zur Förderung gemeinnütziger kultureller Zwecke in der Gemeinde Sottrum zu verwenden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß der Verein mit einem anderen gemeinnützigen Verein fusioniert.

§ 22

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Das Datum der Errichtung ist der 19. Mai 1981.

gez. Diedrich Claus

gez. Franz Brettmann

gez. Karlheinz Reichmann

gez. Friedrich Benthien

gez. Hans Becker

gez. Hans-Georg Wiedemeyer

gez. Walter Schloen

gez. Klara Dörheit

gez. Gunter Schwedesky

gez. Johann Heins

gez. Hans-Richard Buthmann